

Aktuelle Datenschutzinformationen anlässlich Covid-19 7. April 2020

1. Datenübermittlung im Interesse des Gesundheitsschutzes – Haftung für BürgermeisterInnen

Am 3. April 2020 hat der Nationalrat drei weitere Covid-19-Gesetzespakete beschlossen. Im 3. COVID-19-Gesetz wird nun in Artikel 49 die Datenübermittlung im Interesse des Gesundheitsschutzes geregelt. Bezirksverwaltungsbehörden können den Namen und die Kontaktdaten einer von Covid-19 betroffenen Person¹ an den/die Bürgermeister/in der Wohnsitzgemeinde weiterleiten, wenn es für die Versorgung der Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist. BürgermeisterInnen haben die Befugnis, diese ihnen übermittelten Daten zum **Zweck der Versorgung der von Covid-19 betroffenen Personen** zu verarbeiten. Dies erfolgt durch eine Änderung² des Epidemiegesetzes 1950 mittels der Hinzufügung des Paragraphen 3a, der wie folgt lautet:

„Datenübermittlung im Interesse des Gesundheitsschutzes

§ 3a. (1) *Die Bezirksverwaltungsbehörde ist ermächtigt, dem Bürgermeister den Namen und die erforderlichen Kontaktdaten einer von einer Absonderungsmaßnahme nach Epidemiegesetz 1950 wegen COVID-19 betroffenen Person, die in seinem Gemeindegebiet wohnhaft ist, mitzuteilen, wenn und soweit es zur Versorgung dieser Person mit notwendigen Gesundheitsdienstleistungen oder mit Waren oder Dienstleistungen des täglichen Bedarfs unbedingt notwendig ist.*

(2) *Eine Verarbeitung dieser Daten zu anderen Zwecken ist nicht zulässig.*

(3) *Der Bürgermeister hat die Daten umgehend unumkehrbar zu löschen, wenn diese für den in Abs. 1 genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind.*

(4) *Der Bürgermeister hat geeignete Datensicherheitsmaßnahmen zu ergreifen.*

(5) *§ 30 Abs. 5 Datenschutzgesetz, BGBl. I Nr. 165/1999 zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 24/2018, ist im Rahmen dieser Bestimmung nicht anwendbar.“*

Somit können folgende Kategorien personenbezogener Daten zum oben genannten Zweck der Versorgung einer von Covid-19 betroffenen Person verarbeitet werden: **Name und erforderliche Kontaktdaten.**

ACHTUNG: HAFTUNG BEI VERSTÖßEN

Beachten Sie hier §3a Abs. 5: Die Straffreiheit von Behörden und öffentlichen Stellen, die im gesetzlichen Auftrag handeln (gem. § 30 Abs. 5 Datenschutzgesetz), ist für die zu dem oben genannten Zweck verarbeiteten Daten **nicht** anwendbar. Das bedeutet, dass BürgermeisterInnen bei DSGVO-Verstößen bei Gesundheitsdaten haften. Deshalb ist es unabdingbar, sämtliche datenschutzrechtliche Vorgaben der DSGVO einzuhalten.

¹ Von Covid-19 betroffene Personen sind Personen, welche Absonderungsbescheide erhalten haben – infizierte Personen, Kontaktpersonen und Verdachtsfälle.

² Die Kundmachung im Bundesgesetzblatt ist hier zu finden:

https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/BgblAuth/BGBLA_2020_I_23/BGBLA_2020_I_23.pdf

Was ist zu tun?

- a) Aktualisieren Sie Ihr Verarbeitungsverzeichnis hinsichtlich der gegenständlichen Anwendung. Ein Vorlage-Verfahren mit dem Titel "Versorgung von von Covid-19 betroffenen Personen" wurde hierfür in DSdok bereits angelegt.
- b) Implementieren Sie geeignete technische und organisatorische Maßnahmen. In Ihrem DSMS-Handbuch finden Sie eine diesbezügliche Checkliste.
- c) Als Ihre Datenschutzbeauftragten haben wir für Sie eine Datenschutzfolgeabschätzung (DSFA) durchgeführt, diese ist im Anhang zu finden. Bitte lesen Sie die DSFA aufmerksam durch, ergänzen Sie die offenen Felder und geben Sie diese fertig ausgefüllt zu Ihren anderen DSGVO-Dokumenten.
- d) Achten Sie darauf, die verarbeiteten Daten nach Wegfall des Zwecks **umgehend und unwiederbringlich zu löschen!**

2. Videokonferenz-Tools

In der letzten Datenschutzinformation vom 25. März 2020 haben wir Ihnen allgemeine Empfehlungen zur Auswahl von datenschutzkonformen Videokonferenz-Tools gegeben. Aufgrund zahlreicher Anfragen zu konkreten Tools, haben wir hier eine Übersicht zusammengestellt.

Von der Verwendung des beliebten Videokonferenz-Tools Zoom ist aus Datenschutz-Perspektive abzuraten. Laut der Privacy Policy (<https://zoom.us/de-de/privacy.html>) werden hier jede Menge Daten über die Gespräche und die TeilnehmerInnen gesammelt und an Dritte weitergeleitet. Man kann sich auch z.B. warnen lassen, wenn TeilnehmerInnen bei einer Präsentation länger als 30 Sekunden lang nicht aufpassen. Der Dienst ist trotz einiger Verbesserungen im Bereich Datenschutz (so werden Nutzerdaten nicht mehr automatisch an Facebook weitergeleitet) weiterhin nicht empfehlenswert!

Aus Datenschutz-Perspektive empfehlenswerte Tools sind zum Beispiel:

- Jitsi Meet (<https://jitsi.org/jitsi-meet/>): die Anlage von Accounts ist nicht notwendig, Jitsi Meet kann sowohl über den Browser betrieben werden, als auch auf einem eigenen Server – kostenlos. Allerdings ist von der Nutzung der Browser-Variante abzuraten, da hier keine Verschlüsselung bei mehr als 2 TeilnehmerInnen gewährleistet ist. Der Betrieb auf einem eigenen Server wird empfohlen.
- Nextcloud Talk (<https://nextcloud.com/talk/>): von Nextcloud, ebenfalls auf eigenem Server betreibbar und kostenlos.
- Signal (<https://signal.org/de/>): für die Kommunikation zwischen 2 Personen und als Alternative zu WhatsApp empfehlenswert.

Die angegebenen Informationen zu Videokonferenz-Tools stellen eine Momentaufnahme in einem schnelllebigen Bereich dar. Bitte informieren Sie sich vor der Inbetriebnahme eines Tools bezüglich etwaiger Änderungen oder kontaktieren Sie uns vor.

Sollten Sie Rückfragen haben, können Sie uns gerne kontaktieren.

clever data gmbh
Danhausergasse 9/Top 3
A-1040 Wien

Dipl.-Ing. Kurt Berthold
Zertifizierter Datenschutzbeauftragter
Tel: +43 664 131 7999
E-Mail: kurt.berthold@cleverdata.at

Karoline Ringhofer, Bakk. MA
Zertifizierte Datenschutzbeauftragte
Tel: +43 664 614 1519
E-Mail: karoline.ringhofer@cleverdata.at